

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.03.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-252/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1033

Antragsteller:

TENMAT LTD

Ashburton Road West

Trafford Park

MANCHESTER GB M17 1TD

GROSSBRITANNIEN

Geltungsdauer

vom: **3. März 2025**

bis: **3. März 2026**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"FIREFLY 102",

"FIREFLY 102 B" und

"FIREFLY 102 CAD"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die in Form von Platten oder Zuschnitten daraus hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" in der Grundausführung sowie als Kaschierungsvariante von "FIREFLY 102 CAD".

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten und Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z.B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel oder UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" bestehen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Die Ausführungsvariante des dämmschichtbildenden Baustoffs "FIREFLY 102 CAD" ist auf einer Seite mit einer PVC-Folie² kaschiert und kann auf der anderen Seite mit einer Selbstklebeeinrichtung² versehen werden.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen³ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"FIREFLY 102"

- Nenndicken: 1,6 mm bis 6,0 mm
- Dickentoleranz: $\pm 0,3$ mm (1,6 mm Nenndicke)
 $\pm 0,5$ mm (6,0 mm Nenndicke)
- Masse pro Fläche: $1,5 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ (1,6 mm Nenndicke)
 $5,9 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ (6,0 mm Nenndicke)
- Masseverlust durch Erhitzen⁴: 12,5 % bis 22,5 %
- Schaumfaktor⁵: 16,0 bis 26,0
- Blähdruck⁶: 0,25 N/mm² bis 0,85 N/mm²

"FIREFLY 102 B"

- Nenndicken: 1,8 mm bis 3,0 mm
- Dickentoleranz: $\pm 0,3$ mm
- Masse pro Fläche: $1,8 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ (1,8 mm Nenndicke)
 $3,0 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ (3,0 mm Nenndicke)
- Masseverlust durch Erhitzen⁴: 13,0 % bis 23,0 %
- Schaumfaktor⁵: 11,0 bis 21,0
- Blähdruck⁶: 0,20 N/mm² bis 0,65 N/mm²

"FIREFLY 102 CAD"

- Nenndicken: 2,5 mm bis 9,5 mm
- Dickentoleranz: $\pm 0,3$ mm (2,5 mm Nenndicke)
 $\pm 0,5$ mm (9,5 mm Nenndicke)
- Masse pro Fläche: $2,7 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ (2,7 mm Nenndicke)
 $8,7 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ (9,5 mm Nenndicke)
- Masseverlust durch Erhitzen⁴: 30,0 % bis 40,0 %
- Schaumfaktor⁵: 13,0 bis 24,0
- Blähdruck⁶: 0,25 N/mm² bis 0,60 N/mm²

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" erfüllen die Anforderungen an Baustoffe der Klasse DIN 4102-B2 gemäß DIN EN DIN 4102-1¹.

² Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013
⁴ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten.

⁵ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage; Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim DIBt hinterlegt.

⁶ geprüft bei 300 °C, Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim DIBt hinterlegt.

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen³ abgeschlossen. Die brand-schutztechnisch relevanten Eigenschaften von "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackungen der dämmschichtbildenden Baustoffe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" oder "FIREFLY 102 CAD" und ggf. Zuschnitte daraus
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers,
- Zulassungsnummer: Z-19.11-1033,
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁷ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

⁷ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁷ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Richtlinie⁸ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD", bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD", bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk⁷ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie⁸ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" durchzuführen, sind Proben nach der Richtlinie⁸ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁸ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh